

Checkliste zur Vorbereitung von Nominierungsvorschlägen in der ProfessorInnenkurie

Stand: 25.04.2018

Für Habilitationsverfahren gilt:

- Der Kandidat/die Kandidatin, das Habilitationsthema und der Nominierungsvorschlag wird vom zugeordneten Department vorgestellt.
- Die fachliche Qualifikation hat für die Nominierungen Priorität.
- Die Kommission wird üblicherweise mit drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professor /innen (exkl. Departmentleiter/innen aus dem Mittelbau!) beschickt. Es werden mindestens zwei Ersatzmitglieder benannt. Zumindest ein Mitglied der Kommission muss extern sein, das erstgereichte Ersatzmitglied ist ebenfalls extern.
- Kommissionsmitglieder müssen ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einer tertiären Bildungseinrichtung haben
- Der Mentor/die Mentorin des Kandidaten/der Kandidatin darf weder für die Kommission noch als Gutachter/in tätig werden.
- Es werden drei Gutachter/innen und zwei Ersatz-Gutachter/innen nominiert. Bei den Gutachter/innen sind mindestens zwei extern, bei den Ersatz-Gutachter/innen mindestens eine/r.
- Gutachter/innen müssen habilitiert sein (bzw. äquivalent dazu sein) und dürfen pensioniert sein.
- Für die Kommission, für die Ersatzmitglieder und Gutachter/innen müssen jeweils mindestens eine Frau nominiert werden (Ausnahmen sind nachvollziehbar zu begründen)
- In der Kommission bzw. bei den Gutachtern sollte nie mehr als eine Person aus einem Institut kommen.

Für Berufungsverfahren gilt:

- Die Professur und der Nominierungsvorschlag wird vom zugeordneten Department vorgestellt.
- Die Kommission wird üblicherweise mit fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professor/innen (exkl. Departmentleiter/innen aus dem Mittelbau!) beschickt. Es werden mindestens zwei Ersatzmitglieder benannt. Zumindest zwei Mitglieder der Kommission müssen extern sein, das erstgereehte Ersatzmitglied ist ebenfalls extern.
- Kommissionsmitglieder müssen ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einer tertiären Bildungseinrichtung haben.
- Der Inhaber/die Inhaberin der nachzubesetzenden Professur darf weder für die Kommission noch als Gutachter/in tätig werden.
- Es werden drei Gutachter/innen und zwei Ersatz-Gutachter/innen nominiert. Bei den Gutachter/innen sind mindestens zwei extern, bei den Ersatz-Gutachter/innen mindestens eine/r.
- Gutachter/innen müssen habilitiert sein (bzw. äquivalent dazu sein) und dürfen pensioniert sein.
- Für die Kommission müssen zwei Frauen, für die Ersatzmitglieder und Gutachter/innen muss jeweils mindestens eine Frau nominiert werden (Ausnahmen sind nachvollziehbar zu begründen)
- In der Kommission bzw. bei den Gutachtern sollte nie mehr als eine Person aus einem Institut kommen

Für Nominierungsvorschläge gilt gleichermaßen bzgl. Gutachter:

- Die Professor/innen im Senat entscheiden über die nominierten Gutachter. Die Diskussion in der ProfessorInnenkurie dient der Vorinformation für die im Senat vertretenen Professor/innen.